Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 12.

(No. 12.) Verordnung wegen Befreyung der Militairpersonen von öffentlichen Abgaben, vom 10ten Februar 1824.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Vier und Funfzigste, Stammes Aeltester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, Allesamt der jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir Uns bewogen gefunden haben, zu Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Befreyung der Militärpersonen von öffentlichen Abgaben, unter Aufhebung aller hierüber ergangenen frühern Verordnungen, für die Zukunft folgende gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen:

A. Active Militärpersonen, worunter sowohl das Linien-Militär, als auch die Gensd'armerie und Stadt-Miliz begriffen ist, mit ihren Weibern und minderjährigen Kindern, (so weit nicht etwa für solche bey der Verheyrathung den Militär-Privilegien entsagt ist,) haben zu entrichten:

1) die Abgaben von ihren Grundstücken, deren etwaige Frohnleistungen, mithin auch das, auf den Grundstücken etwa ruhende Botengehen, ihnen ebenfalls obliegen;

(Ausgegeben zu Gera am 20sten März 1824.)